



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Gegen Empfangsnachweis:
monta Klebebandwerk GmbH
Herrn Hantl
Gottesackerstr. 17
87509 Immenstadt

Aktenzeichen: SG 22-171/4-045-5 Bt B.18.01-01
Sachbearbeiter: Herr Bechter
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-404
Fax-Nummer: 08321/612-67404
Zimmer-Nr.: 2.13
E-Mail: stefan.bechter@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 25.01.2018

BlmSchG;

Antrag der Firma monta Klebebandwerk GmbH auf wesentliche Änderung des Klebebandwerks in der Gottesackerstr. 17, 87509 Immenstadt, Grundstück Fl.-Nr. 85/2 und 85/14, Gemarkung Immenstadt, Stadt Immenstadt;
Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers im Gebäude B3, Grundstück Fl.-Nr. 85/2, Gemarkung Immenstadt, und einer neuen Lico Masterbatch-Mischanlage im Bereich der Beschichtungsanlage BM1, Gebäude B4, Grundstück Fl.-Nr. 85/14, Gemarkung Immenstadt

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Formular Baubeginnsanzeige

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die Firma monta Klebebandwerk GmbH erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BlmSchG - die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Klebebandwerks in der Gottesackerstraße 17, 87509 Immenstadt i. Allgäu nach Maßgabe der unter der Nr. II. bezeichneten Antragsunterlagen und der unter Nr. III festgesetzten Bestimmungen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers im Gebäude B3, Ebene 0, Grundstück Fl.-Nr. 85/2, Gemarkung Immenstadt, und einer neuen Lico Masterbatch-Mischanlage im Bereich der Beschichtungsanlage BM1, Gebäude B4, Ebene 0, Grundstück Fl.-Nr. 85/14, Gemarkung Immenstadt.

Die Genehmigung beinhaltet ferner die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - für die antragsgemäße Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers im Gebäude B3, Grundstück Fl.-Nr. 85/2, Gemarkung Immenstadt (hier Lageranlage für leicht entzündbare Flüssigkeiten, bestehend aus einem Lagerraum über Erdgleiche zur Lagerung von maximal 100 t entzündbarer Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern).

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu
IBAN DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC BYLADEM1ALG
Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG
IBAN DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC GENODEF1SFO
Allgäuer Volksbank
IBAN DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC GENODEF1KEV
Deutsche Bank
IBAN DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC DEUTDEMM733

II.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 13.12.2017, eingereicht beim Landratsamt am 10.01.2018
 - Allgemeine Angaben
 - Antragsgegenstand
 - Kurzbeschreibung
 - Antrag auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung
 - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns
 - Einverständniserklärung gem. § 12 Abs. 2a BImSchG
 - Umwelt-Zertifikate
 - Investitionskosten
 - Baubeginn / Fertigstellung / geplante Inbetriebnahme
 - Umgebung und Standort der Anlage
2. Übersichtslageplan Maßstab 1 : 50.000
3. Übersichtslageplan Maßstab 1 : 25.000
4. Lageplan Maßstab 1 : 5.000
5. Lageplan Maßstab 1 : 2.500
6. Luftbild Maßstab 1 : 25.000
7. Luftbild Maßstab 1 : 5.000
8. Lageplan Maßstab 1 : 1000
9. Auszug aus dem Liegenschaftskataster nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
10. Prozess- und Anlagenbeschreibung LICO Masterbatch
11. General Layout vom 21.11.2017, Maßstab 1 : 20
12. Prozess- und Instrumentation Diagram, LICO, vom 05.12.2017
13. Maschinenplan Lico, Assieme DO.01-DO.02, vom 20.11.2017, Maßstab 1 : 20
14. Maschinenplan Lico, Assieme DO.02, vom 01.12.2017, Maßstab 1 : 10
15. Maschinenplan Lico, Assieme DO.03, Maßstab 1 : 50, vom 01.12.2017
16. Maschinenplan Lico, Assieme DO.04, Maßstab 1 : 50, vom 01.12.2017
17. Maschinenplan Lico, Assieme DO.05, Maßstab 1 : 20, vom 01.12.2017
18. Maschinenplan Lico, Assieme DO.06, Maßstab 1 : 20, vom 01.12.2017
19. Maschinenplan Lico, Assieme DO.07, Maßstab 1 : 10, vom 01.12.2017
20. Maschinenplan Lico, Assieme MI.01, Maßstab 1 : 10, vom 01.12.2017
21. Maschinenplan Lico, General Layout, Maßstab 1 : 20, vom 01.12.2017
22. Prozess and Instrumentation Diagramm, DIN A3, vom 07.11.2017
23. Technische Beschreibung Gefahrstofflager
24. Eingabeplan Gefahrstofflager, Maßstab 1 : 1000, vom 11.12.2017
25. Eingabeplan Gefahrstofflager, Maßstab 1 : 100, vom 11.12.2017
26. Grundriss Lico Masterbatch, Maßstab 1 : 100, vom 11.12.2017
27. Beschreibung Luftreinhaltung
28. Einhausung BG, Maßstab 1 : 30, vom 01.12.2017
29. Schnitt A.P.E M05281117-11SCH
30. Datenblatt A.P.E Spezialbenzin 60/95
31. Symbolbeschreibung
32. Abluftberechnung
33. Sicherheitsdatenblatt Spezialbenzin
34. Technische Beschreibung SPIRO System
35. TÜV-Zertifikat
36. Angaben zur Anlagensicherheit, Lico-Anlage
37. Tabellarische Risikoanalyse Fa. Lico s.p.A.
38. Vorläufige Risikoanalyse Fa. Lico s.p.A. vom 18.11.2017
39. Maßnahmen zur Abfallvermeidung

40. Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung
41. Ausgangszustandsberichts-Vorprüfung, Büro boden & grundwasser Dr. Jörg Danzer, vom 03.06.2017
42. Antrag auf Baugenehmigung vom 11.12.2017
43. Baubeschreibung vom 11.12.2017
44. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1 : 2.000
45. Grundstücksverzeichnis vom 21.11.2017
46. Lageplan Maßstab 1 : 1.000 vom 11.12.2017, Architekturbüro Dorothea Babel-Rampp
47. Grundriss und Schnitt Maßstab 1 : 100 vom 11.12.2017, Neue Unterteilung Gefahrstofflager, Architekturbüro Dorothea Babel-Rampp
48. Grundriss und Schnitt, Maßstab 1 : 100, vom 11.12.2017, Lico Masterbatch, Architekturbüro Dorothea Babel-Rampp,
49. Statische Bewertung der Konstruktionsgruppe Bauen vom 28.11.2017
50. Statische Berechnung der Konstruktionsgruppe Bauen vom 29.11.2017
51. Technische Daten Industrieboden, Fa. DRZ GmbH, SILA floorline
52. Brandschutznachweis, Dipl.-Ing Wilhelm Huppertz, vom 11.12.2017
53. Bescheinigung Brandschutz I, Dr. Rainer Jaspers Ingenieur & PrüfConsult, vom 22.12.2017
54. Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit
55. Betriebsdaten und Gefährdungsbeurteilung, Fa. Secum, vom 28.08.2017
56. Sicherheitsdatenblatt Farbpaste auf Lösemittelbasis
57. Sicherheitsdatenblatt ECOBASE AL 22
58. Sicherheitsdatenblatt puronate 900
59. Sicherheitsdatenblatt Statsafe 2500
60. Sicherheitsdatenblatt VULKANOX BKF
61. Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV
62. Explosionsschutzdokument vom 13.12.2017
63. Bericht über die Prüfung der Blitzschutzanlage, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, vom 27.04.2017
64. Prospekt Honeywell Gaswarnsysteme
65. Prüfbericht zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 BetrSichV, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, vom 09.01.2018
66. Erläuterungen zum Gewässerschutz
67. Plan WHG Wanne GB der Fa. Lippert GmbH, Maßstab 1 : 50, vom 27.11.2017
68. TÜV-Zertifikat Fa Lippert GmbH vom 22.06.2017

III.

Die Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt:

1. Baurecht

- 1.1 **Vor Aufnahme der Nutzung** ist dem Landratsamt Oberallgäu, Sachgebiet Technischer Umweltschutz, eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes **vorzulegen**.
- 1.2 Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die vom Statikbüro ausgearbeitete statische Berechnung zu beachten.
- 1.3 Die statische Nachrechnung der Konstruktionsgruppe Bauen zeigt, dass die höheren Lasten aus der neuen Dosieranlage bei eingeschränkter Fahrspur aufgenommen werden können. Dazu muss dauerhaft sichergestellt werden, dass in dem lastfreien Raum (siehe magenta-farbige Markierung in der Skizze auf Seite 3 der Stellungnahme der Konstruktionsgruppe Bauen vom 28.11.2017) keine Lasten stehen und eine Befahrung ausgeschlossen wird.

Hinweis:

Auf die Beauftragung einer Prüfstatik kann verzichtet werden. Nach Angaben des Statikbüros Konstruktionsgruppe Bauen, Kempten, können die höheren Lasten in der bestehenden Konstruktion aufgenommen werden. Die Auflage des Statikers, Seite 3 der Stellungnahme vom 28.11.2017, ist zu beachten.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Die Gesamtmenge der eingelagerten Stoffe im Gefahrstofflager (Gebäude B3) darf 120 t nicht überschreiten. Der Anteil an entzündbaren Flüssigkeiten darf dabei 100 t nicht überschreiten. Eine Zusammenlagerung verschiedener Stoffe ist nur zulässig unter Einhaltung der Zusammenlagerungsbedingungen nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ – TRGS 510 -.
- 2.2 Die Größe (Inhalt) eines im Gefahrstofflager (Gebäude 3) einzulagernden ortsbeweglichen Behälters darf maximal 1.000 l betragen.
- 2.3 Im Gefahrstofflager (Gebäude B 3) dürfen keine Ab- und Umfüllarbeiten durchgeführt werden.
- 2.4 Das Gefahrstofflager (Gebäude B 3) darf nicht anderweitig genutzt werden.
- 2.5 Die erforderlichen Maßnahmen gegen Gefährdungen von Personen insbesondere in den über sowie unter dem Gefahrstofflager (Gebäude 3) gelegenen Räumen infolge Kohlendioxid-Freisetzung aus der Löschanlage sowie Explosion oder Brand sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG und GefStoffV zu treffen und zu dokumentieren.
- 2.6 Die Explosionssicherheit des Gefahrstofflagers (Gebäude 3) und der Lico Masterbatch-Mischanlage (Gebäude B4) ist wie folgt nachzuweisen:

Die Prüfbescheinigungen der Abnahmeprüfungen zur Explosionssicherheit gemäß § 15 in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV sind unverzüglich jeweils in Kopie dem Landratsamt Oberallgäu und der Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt Augsburg - zu übersenden.

- 2.7 Gegenstand der unter Nr. 2.6 genannten Abnahmeprüfungen für die Lico Masterbatch-Mischanlage (Gebäude B4) muss auch die Explosionssicherheit im angeschlossenen Abluftsystem sein, einschließlich aller von der Änderung der Abluftanlage sicherheitsrelevant betroffenen angeschlossenen Einrichtungen, insbesondere Beschichtungs- und Lösemittelrückgewinnungsanlagen.
- 2.8 Gegenstand der unter Nr. 2.6 genannten Abnahmeprüfungen für das Gefahrstofflager (Gebäude 3) muss ferner auch die jeweils erfolgreiche Umsetzung der einschlägigen Maßnahmen aus den beiden zugehörigen Prüfberichten sein, hier Prüfbericht zur Erlaubnis der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 09.01.2018 Equipment-Nr. 2738996 sowie der „Bescheinigung Brandschutz I“ vom 22.12.2017, Nr. 13-0690-10/RJ 2017, Prüfsachverständiger Dr. Rainer Jaspers in Verbindung mit dem zugrundeliegenden Brandschutznachweis Nr. 17-12-14 vom 11.12.2017, erstellt von Dipl Ing. (FH) Wilhelm Huppertz.

9. Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen zu den Abnahmeprüfungen

- 9.1 ***Vor der ersten Inbetriebnahme – und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen – sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit***

Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - auf Explosions-sicherheit prüfen zu lassen.

- 9.2 *Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle - ZÜS - durchführen zu lassen. Zur Abnahmeprüfung der Lico Masterbatch-Mischanlage (Geb. B4) ist auch eine befähigte Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV befugt.*
- 9.3 *Vorgenannte Anlagen sind in bestimmten Fristen wiederkehrend prüfen zu lassen (§ 16 Abs. 1 BetrSichV).*
- 9.4 *Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).*
- 9.5 *Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).*
- 9.6 *Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).*
- 9.7 *Es wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Antrag vorgelegten, ohnehin erforderlichen betrieblichen Arbeitsschutzunterlagen wie Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument und Betriebsanweisungen hiermit nicht als behördlich geprüft und nicht als behördlich genehmigt gelten können.*

3. Immissionsschutz

- 3.1 Rohstoffanlieferungen zum Gefahrstofflager sind nur tagsüber in der Zeit von 6:00 bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.2 Sämtliche an der Lico Masterbatch-Mischanlage anfallenden lösemittelhaltigen Ablüfte sind möglichst vollständig zu erfassen und der vorhandenen Abluftreinigung zuzuführen.
- 3.3 Die Lico Masterbatch-Mischanlage darf nur bei laufender Abluftreinigung betrieben werden.
- 3.4 Die Abgasableitungen sind gasdicht zu errichten.

Hinweis:

Die im Betrieb vorhandene Menge an Gefahrstoff E2 (gewässergefährdend Kategorie chronisch 2) nach dem Anhang der 12. BImSchV - Störfallverordnung - liegt mit 470 Tonnen nur noch knapp unter der Schwelle von 500 Tonnen und somit nur geringfügig unter der Bewertung als Betriebsbereich der oberen Klasse nach der 12. BImSchV!

4. Wasserrecht

Die von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Oberallgäu im Register 12 der Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen bzw. Rotkorrekturen sind zu beachten.

5. Sonstige Anforderungen

- 5.1 Die Inbetriebnahme des neuen Gefahrstofflagers und der Lico Masterbatch-Mischanlage ist dem Landratsamt Oberallgäu jeweils mindestens eine Woche vorher unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat der Betreiber der Anlage sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
- 5.2 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Änderung nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgeführt wurde.
- 5.3 Die der Firma monta Klebebandwerk GmbH auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu schriftlich anzuzeigen.

G r ü n d e :

I.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 des Bayer. Verwaltungs-Verfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides stützt sich auf § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG -.

Bei der von der Firma Monta Klebebandwerk GmbH betriebenen Anlage zur Herstellung von Verpackungsklebebändern handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage im Sinne von § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV - und Anhang 1 Nr. 5.1.1.1 zu dieser Verordnung. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde

oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr unterliegen danach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Der jährliche Verbrauch an organischen Lösemitteln bei der Firma Monta Klebebandwerk GmbH beträgt im Schnitt ca. 1.000 Tonnen. Die Grenze von 200 Tonnen Lösemittel pro Jahr gem. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird damit deutlich überschritten.

Die Anlage fällt zudem unter den Anwendungsbereich von Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Sie ist in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Bei der bestehenden Mischerei, in der Kautschuk und organische Lösemittel zu Kleber, Primer und RC verarbeitet werden, handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage im Sinne der Nr. 10.6 des Anhangs zur 4. BImSchV (Anlage zur Herstellung von Klebemitteln).

Da auf dem Betriebsgelände eine Gesamtlagermenge an gefährlichen Stoffen der Gefahrenkategorie E2 „gewässergefährdende Stoffe, Kategorie Chronisch 2“ (Spezialbenzin, Regenerat und Klebstoff) von 370.680 kg gelagert werden, wird die Mengenschwelle gem. Nr. 1.3.2 Spalte 4, Anhang I der Störfallverordnung für „E2 – gewässergefährdend, Kategorie 2“ von 200.000 kg unter Berücksichtigung der Regelungen in Nr. 4 Anhang I Störfallverordnung überschritten. Der Betrieb unterliegt deshalb als Betriebsbereich der unteren Klasse auch den Vorschriften der novellierten Störfallverordnung - 12. BImSchV -.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gem. § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragte Lico Masterbatch-Mischanlage und das Gefahrstofflager bedürfen somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Räume oder Bereiche einschließlich der in ihnen vorgesehenen ortsfesten Behälter und sonstiger Lagereinrichtungen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern gelagert werden (Lageranlagen), bedürfen zudem einer Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV -. Das beantragte Gefahrstofflager in Gebäude B3 bedarf deshalb auch einer zusätzlichen Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV -.

Eine störfallrelevante Änderung im Sinne von § 3 Abs. 5b ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da das Vorhaben bei plangemäßer Errichtung und Inbetriebnahme entsprechend den sicherheitstechnischen, baurechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle haben kann.

Das Landratsamt Oberallgäu führte gem. §§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 10 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags wurde auf Antrag der Firma monta Klebebandwerk GmbH gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter plangemäßer Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1), und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Begutachtung der Unteren Immissionsschutzbehörde ergab, dass das Vorhaben den Anforderungen des Immissionsschutzes entspricht. Durch den Betrieb der Lico-Anlage und das neue Gefahrstofflager ist in der Nachbarschaft mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu rechnen. Auch bezüglich der Verkehrssituation ergeben sich mit dem beantragten Vorhaben keine merklichen Veränderungen.

Aus Sicht der Luftreinhaltung ist festzustellen, dass von dem beantragten Gefahrstofflager beim bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Luftemissionen ausgehen. Die beim Betrieb der Lico-Mischanlage entstehenden Luftemissionen werden erfasst und der Abgasreinigungsanlage zugeleitet. Die Lico-Anlage wird nur mit der Beschichtungsmaschine BM1 und der Silika-Rückgewinnung betrieben. Gemäß dem letzten Emissionsmessbericht betrug der Abluftmassenstrom an der Silika-Rückgewinnung 138.000 m³/h. Der hinzukommende Abluftmassenstrom der Lico-Anlage von 2.000 m³/h ist hierzu vernachlässigbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind ebenfalls erfüllt, da der beantragten Änderung laut den im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben entspricht den einschlägigen Vorschriften der Bundesanlagenverordnung AwSV. Sowohl die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe, als auch die „Besonderen Anforderungen an Fass- und Gebindelager“ (vgl. § 31 AwSV) wurden bei der Planung berücksichtigt. Bei plangemäßer Ausführung ist die Festsetzung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid nicht notwendig. Die Rotkorrekturen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft in Register 12 der Antragsunterlagen sind zu beachten.

Die Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt – hat in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2018 keine Einwände gegen die Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – für die antragsgemäße Errichtung und den Betrieb des Gefahrstofflagers (hier Lageranlage für leicht entzündbare Flüssigkeiten) vorgebracht. Auch gegen die beantragte Lico Masterbatch-Mischanlage hat das Gewerbeaufsichtsamt keine Bedenken vorgetragen, wenn die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden. Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV wird gem. § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Die vom Gewerbeaufsichtsamt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter der Nr. III.2 in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Das Vorhaben entspricht auch den baurechtlichen Vorschriften. Bauplanungsrechtlich ist das Betriebsgelände der Firma monta Klebebandwerk GmbH im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Immenstadt in der Fassung vom 16.02.2012 als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Das beantragte Vorhaben ist gem. § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – im unbeplanten Innenbereich bauplanungsrechtlich zulässig. Die Baugenehmigung wurde gem. § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Die Stadt Immenstadt erteilte dem Vorhaben mit Schreiben vom 16.01.2018 das gemeindliche Einvernehmen. Unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen sind auch die bauordnungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Bestimmungen zum Brandschutz und zur Standicherheit, erfüllt.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter der Nr. III dieses Bescheides beruht auf § 12 Abs.1 BImSchG. Danach kann die Genehmigung mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BImSchG erfüllt sind. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Gefahrstofflagers und einer neuen Lico Masterbatch-Mischanlage konnte somit auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt werden.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Anhang Nr. 8.II.0/1.1.2, 1.1.3 und 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stefan Bechter

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).